



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4258**

HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD,**

**Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in
Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**



HESSISCHER LANDTAG

21.04.2026

Plenum
Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

PL (KPA)

A. Problem

Aufgrund des demografisch bedingten Fachkräftebedarfs müssen mehr junge Menschen für eine duale Ausbildung begeistert und der Übergang in die duale Ausbildung erleichtert werden. Aufgrund dessen reformiert Hessen unter anderem das schulische Übergangssystem grundlegend: Die Einjährige Berufsfachschule bzw. Höhere Handelsschule (aktuell bereits beendeter Bildungsgang), die Zweijährige Berufsfachschule und die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (in Vollzeitform) sollen in der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) harmonisiert werden, um Jugendliche zielgerichteter in die duale Ausbildung überführen zu können. Hierzu läuft seit dem Schuljahr 2017/2018 der Schulversuch „Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung – BÜA“. Hieran sind seit Beginn des Schulversuchs 26 berufliche Schulen und im weiteren Verlauf, seit dem Schuljahr 2021/2022, 39 Schulen beteiligt.

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist für viele Jugendliche ein bedeutsamer und herausfordernder Schritt, der großes Entwicklungspotenzial birgt. Schülerinnen und Schüler, ohne Abschluss, mit erstem Bildungsabschluss sowie junge Menschen herausfordernden familiären Verhältnissen bringen dabei vielfältige Lebenserfahrungen mit. Um ihre fachlichen Kompetenzen, Sprachfertigkeiten und Schlüsselqualifikationen wie Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Selbstorganisation gezielt weiterzuentwickeln, brauchen sie passende Unterstützung und Begleitung. Die genannten Herausforderungen sind oft der Grund für sogenannte „Warteschleifen“ im Übergangssystem, in denen Jugendliche zwar weiterhin schulisch betreut werden, jedoch keinen nachhaltigen Anschluss an eine duale Ausbildung finden. Angesichts des demografisch bedingte Fachkräftebedarfs von Gesellschaft und Wirtschaft, diese Jugendlichen aktiv zu gewinnen und ihre ungenutzten Potenziale zu entfalten. Jeder junge Mensch, der erfolgreich in Ausbildung vermittelt wird, ist ein Gewinn für alle Beteiligten.

Schulen übernehmen neben der zentralen Aufgabe der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zahlreiche Verwaltungsaufgaben, erbringen Dokumentationspflichten und erfüllen Verfahrensvorgaben. Auch Lehrkräfte unterliegen vielen Verpflichtungen durch Beachtung schul- und verfahrensrechtlicher Vorgaben, welche die vorhandenen Kapazitäten für Unterricht und Erziehung schmälern. Die zunehmenden gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die Themenvielfalt in Schule erfordern eine verstärkte Konzentration auf die pädagogische Aufgabe.

B. Lösung

Mit der Überführung des Schulversuchs BÜA in die Regelform wird das primäre Ziel verfolgt, Jugendliche bereits nach einem Jahr in eine duale Ausbildung zu vermitteln, wengleich der Erwerb eines ersten oder mittleren Bildungsabschlusses möglich ist. Mit der gezielten Förderung der überfachlichen Kompetenzen wird die Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler erhöht, folglich die Verweildauer im schulischen Übergangssystem reduziert und ein Übergang in die Ausbildung beschleunigt.

Aufgrund der Implementierung des neuen Schultypus BÜA und der dadurch bedingten Ablösung bisheriger Typen von Berufsfachschulen ist eine gesetzliche Anpassung notwendig, die der Rechtsklarheit für alle Beteiligten dient.

Durch verschiedenartige Entlastungsmaßnahmen erhalten Lehrkräfte und Schulleitungen mehr Zeit für ihre eigentliche Kernaufgabe – die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Weniger Verwaltungsaufwand heißt noch mehr Raum für Unterrichtsentwicklung, individuelle Förderung und die Gestaltung einer positiven Schulkultur. Jede Stunde, die nicht für Dokumentationspflichten, Mehrfachmeldungen oder komplexe Antragsverfahren aufgewendet werden muss, kann direkt in die pädagogische Arbeit investiert werden. Eine Entlastung im administrativen Bereich trägt maßgeblich zur Attraktivität des Lehrerberufs bei.

Die Entlastung steht auch im Zeichen einer Kultur des Vertrauens. Schulen sollen mehr Freiräume erhalten, um vor Ort noch eigenverantwortlicher zu handeln, ohne durch übermäßige Berichtspflichten und Reglementierungen eingeschränkt zu werden. Eine moderne Bildungsverwaltung setzt auf Eigenverantwortung statt auf Überregulierung.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung an einzelnen Schulstandorten im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (in Vollzeit) wird durch die beabsichtigte Schulgesetzänderung in BÜA überführt. Während Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vom bisherigen Schulversuch BÜA vorrangig in der inklusiven Beschulung im Rahmen der Schulzeitverlängerung betroffen waren, sieht die Schulgesetzänderung eine Öffnung auch für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen vor. Alle Schülerinnen und Schüler durchlaufen ein Kompetenzfeststellungsverfahren als Zugangsvoraussetzung. Die Schulgesetzänderung leistet damit einen wichtigen Beitrag, um strukturelle Hindernisse der inklusiven Beschulung abzubauen und die Übergänge und die Durchlässigkeit zwischen Förderschule und Berufsschule zu wahren.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
- Artikel 5 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Artikel 8 Änderung der Pflichtstundenverordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Artikel 10 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen
- Artikel 11 Änderung der Schul-Datenschutzverordnung
- Artikel 12 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Artikel 13 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 14 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 15 Inkrafttreten

**Artikel 1¹⁾
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Wertordnung“ durch „Werteordnung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Zusammenhalt in der Gesellschaft durch individuelles Handeln zu stärken und die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung, der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,“
 - cc) In Nr. 5 werden die Wörter „Mann und Frau“ durch „Frauen und Männern“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 72-123

ee) Als Nr. 10 und 11 werden angefügt:

- „10. ein aktives und gesundes Leben zu führen und die gemeinschaftsfördernde Wirkung von Sport und Ehrenamt zu erfahren,
- 11. kulturelle Bildung als Grundstein für Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Weltverständnis und Innovationskraft sowie als Grundlage für verantwortliche Gestaltungsstrategien in allen Lebensbereichen zu erfahren.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Werthaltungen“ durch „Wertehaltungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochbegabte“ ein Komma und die Wörter „leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige“ eingefügt.
- b) In Abs. 12 Satz 1 werden nach dem Wort „erziehen“ die Wörter „und die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechende Wertehaltung zu vermitteln“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medien-erziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedens- und Demokratieverziehung, Menschen-rechtsbildung und Rechtserziehung, psychische und physische Gesundheitskompetenz, Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung sowie Bevölkerungsschutz.“

b) In Satz 6 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte“ durch „beispielsweise auf der Grundlage einer Konzeption“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. regionalen und überregionalen Einrichtungen der beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung.“

5. § 23c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „berufsbildende“ durch „berufliche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulzweiges“ durch „Hauptschulzweigs“ und das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die fachpraktische Ausbildung wird in Betrieben durchgeführt.“

7. § 38 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Verfahren zur Aufnahme in die Fachoberschule sowie die Schwerpunkte der Fach- oberschule,“

8. In § 39 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „in Teilzeitform“ eingefügt.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Berufsfachschulen können zu einem dem Hauptschulabschluss nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder zu einem dem mittleren Abschluss nach § 13 Abs. 4 Satz 1 gleichwertigen Abschluss führen oder beim Eintritt einen mittleren Abschluss voraussetzen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufsfachschulen zum Übergang in Ausbildung mit dem einjährigen und zwei-jährigen Bildungsgang vermitteln Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigen sie, in eine Berufsausbildung einzutreten. Der einjährige Bildungsgang führt Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss nach Abschließen einer Prüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nach § 13 Abs. 3 und Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss zu einem Abschluss über die Ausbildungsreife. Der zweijährige Bildungsgang setzt den Hauptschulabschluss nach § 13 Abs. 3 voraus und führt nach Abschließen einer Prüfung zu einem dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss nach § 13 Abs. 4. Im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs wird der Unterricht fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen erteilt.“

10. In § 43 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Einrichtung einer Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung nach § 41 Abs. 2 setzt in der Regel voraus, dass diese im einjährigen Bildungsgang oder im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs oder im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs insgesamt voraussichtlich mindestens fünfzünftig geführt werden kann. Mehrere berufliche Schulen nach Abs. 1, zu denen jeweils eine Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung gehört, können deren Schwerpunkte gemeinsam anbieten. Im Fall des Satz 2 wird für die Zügigkeit nach Satz 1 die Schülergesamtzahl der beteiligten beruflichen Schulen im einjährigen Bildungsgang sowie im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung zu Grunde gelegt.“

11. In § 44 werden die Nr. 2 bis 5 durch die folgenden Nr. 2 bis 7 ersetzt:

- „2. die Aufnahmeverfahren für die Berufsfach- und Fachschulen festzulegen,
3. die Mindestleistungen und Zusatzqualifikationen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des mittleren Abschlusses und der Fachhochschulreife in den berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu bestimmen,
4. der Zugang zu den Bildungsgängen nach § 39 Abs. 6 und ihre jeweilige Aufgabe und Dauer zu regeln,
5. das Verfahren der Prüfungen und die Abschlüsse zu regeln; dabei kann vorgesehen werden, dass für die Prüfung landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben auf der Grundlage inhaltlich verbindlicher Rahmenvorgaben gestellt werden,
6. der Rahmen für die Organisation des Unterrichts in der Berufsschule nach § 39 Abs. 4 zu bestimmen,
7. für die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung der Übergang vom einjährigen Bildungsgang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs zu regeln.“

12. In § 55 Nr. 8 werden die Wörter „in der Berufsschule“ durch die Angabe „und § 41 Abs. 2“ ersetzt.

13. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Wörter „oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ eingefügt.

14. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung berechtigt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Wörter „oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ eingefügt.

15. § 73 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt oder durch eine Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen ersetzt wird,“

16. § 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Evaluation“ die Wörter „und datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 dürfen individuelle Schülerdaten in pseudonymisierter Form verarbeitet werden.“

17. § 83a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Schulen können digitale Schulverwaltungsverfahren sowie digitale Verfahren für die pädagogische Arbeit bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.“

18. § 84 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Untersuchungen in Schulen, die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden,
2. Untersuchungen in Schulen im Rahmen wissenschaftlicher oder diagnostischer Hausarbeiten nach den §§ 21 und 21a des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
3. Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, und
4. Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien nach Nr. 3.

In diesen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.“

19. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ durch „datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. die im Einzelfall durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnete Aufsicht über Betreuungsangebote von Schulträgern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Betreuungsangebote ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 ergänzen.“

20. § 98 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung nach § 1 und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 beinhaltet sie eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung und dient dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität. Im Rahmen der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung können statistische Daten nach § 85, Lernstands- und Lernentwicklungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten durch Nutzung digitaler Anwendungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden zusammengeführt werden und zur systematischen Weiterentwicklung des Unterrichts ausgewertet werden.“

21. In § 122 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „die Vorschriften der“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 1 und die“ ersetzt.

22. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 16 wird angefügt:

„16. das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch nach § 3 Abs. 9.“

23. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden die Nr. 16 und 17 durch die folgenden Nr. 16 bis 18 ersetzt:

„16. Grundsätze über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten,

17. die verpflichtende Nutzung digitaler Verfahren für die pädagogische Arbeit, die nach § 83a Abs. 1 Nr. 2 in der Schule eingeführt sind sowie

18. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.“

24. § 157 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule nach § 16, die über die Stundentafel hinausgehen, oder für Betreuungsangebote der Schulträger, die nach § 92 Abs. 4 Nr. 4 der Schulaufsicht unterliegen,“

25. § 183 wird wie folgt gefasst:

„§ 183

Einschränkung von Grundrechten

(1) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 und 4 (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 4, das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 82b Abs. 1 bis 3 eingeschränkt.

(2) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe der §§ 83 bis 83b eingeschränkt.“

26. Dem § 187 werden als Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die letztmalige Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in die zweijährige Berufsfachschule aufgenommen wurden, gilt § 41 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 geltenden Fassung längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 fort.

(9) Die Einrichtung einer Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung nach § 41 Abs. 2 bedarf keines Beschlusses des Schulträgers nach Maßgabe des § 146, sofern an einer beruflichen Schule am 31. Juli 2026 eine Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung auf der Grundlage eines Schulversuchs nach § 14 Abs. 1, 3 und 6, eine zweijährige Berufsfachschule nach § 41 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 geltenden Fassung oder ein Bildungsgang nach § 39 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 geltenden Fassung in Vollzeitform besteht. Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn an der beruflichen Schule eine Berufsfachschule bisher nicht errichtet war; die Berufsfachschule gilt insoweit mit Wirkung zum 1. August 2027 als errichtet. Der Schulträger hat das Angebot der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung im Zuge der nächstfolgenden Fortschreibung seines Schulentwicklungsplans auszuweisen.“

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24d wie folgt gefasst:

„§ 24d Präsentationsprüfung und mündliche Prüfung“

2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fachlehrkraft entscheidet im Rahmen der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze, ob Studierende eine versäumte Klausur nachzuholen haben. Es ist jedoch mindestens eine Klausur je Fach und Semester zu erbringen.“

3. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Präsentationen auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Hausarbeit stattfindende Präsentation“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfung für den Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses findet am Ende des zweiten Semesters, die Prüfung für den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses findet am Ende des vierten Semesters des jeweiligen Bildungsgangs statt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium legt die Termine für die schriftlichen Abschlussprüfungen fest. Die Termine zur Abgabe des Portfolios nach § 24d Abs. 4 Satz 5 und 6 und der Präsentationsprüfung oder der mündlichen Prüfung legt die Schule fest. Nach Beratung durch die Fachlehrkräfte teilen die Studierenden der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von dieser oder diesem gesetzten Termin mit, in welchem Fach sie mündlich geprüft werden wollen oder eine Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll. Gleichzeitig geben sie ein Thema für die Präsentationsprüfung oder ein Schwerpunktthema für die mündliche Prüfung an und legen dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten

²⁾ Ändert FFN 72-169

Termin keine Mitteilung nach Satz 4 und 5 vor, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Fach und zu welchem Thema oder Schwerpunktthema die oder der Studierende die Präsentationsprüfung oder die mündliche Prüfung ablegt. Zuvor ist der oder dem betreffenden Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 4 und 5 zu setzen.“

d) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.“

e) Die bisherigen Abs. 6 bis 12 werden die Abs. 7 bis 13.

4. In § 24b Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

5. § 24d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24d

Präsentationsprüfung und mündliche Prüfung“

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen des Fachprüfungsausschusses. Die Präsentationsprüfung kann den Charakter einer praktischen Vorführung haben. Sie wird von dem Fachprüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweise, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und der Medieneinsatz zu beachten. Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach § 24a Abs. 4 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der oder des Studierenden ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 6 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 6 aufweist, so gilt § 24a Abs. 5 und 6 entsprechend.“

d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

6. In den Anlagen 4 bis 6 wird das Wort „Präsentation“ jeweils durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

Artikel 3³⁾**Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 Präsentationsprüfung“

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind:

1. zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,
2. Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
3. Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Unterricht der allgemeinen Schule und
4. Maßnahmen zur Förderung hochbegabter, leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler.“

3. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. In § 27a Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ ersetzt.

5. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gäste können im Bildungsgang der Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung und im Bildungsgang der Realschule an der Präsentationsprüfung teilnehmen. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Zustimmung der Eltern. Eltern sind grundsätzlich als Gäste auszuschließen. Die Entscheidung über die Teilnahme von Gästen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Von der Teilnahme an den anschließenden Beratungen sind Gäste ausgeschlossen.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „muss“ durch „soll“ und werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Wörter „der Hausarbeit und der Präsentation“ durch „zur Abgabe des Portfolios nach § 53 Abs. 1 und der Präsentationsprüfung“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 72-170

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach nach Abs. 1 und zu welchem Thema sie die Präsentationsprüfung ablegen wollen. Das gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten Termin keine Mitteilung nach Satz 1 vor, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Fach nach Abs. 1 und zu welchem Thema die Schülerin oder der Schüler die Präsentationsprüfung ablegt. Zuvor ist der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 1 zu setzen.“

7. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Präsentationsprüfung

(1) Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach § 51 Abs. 4 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der Schülerin oder des Schülers ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 2 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 2 aufweist, so gilt § 44 entsprechend.

(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen des Prüfungsausschusses. Die Präsentation wird von der Schülerin oder dem Schüler vor einem Prüfungsausschuss gehalten und von diesem unter Einbezug der Antworten auf seine Nachfragen als individuelle Leistung beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

(3) Über die Präsentationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach eine Präsentationsprüfung stattgefunden hat.“

8. In § 61 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „In dem Fall, in dem“ durch das Wort „Falls“ und die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

9. Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) In den Mustern 4a, 5, 8a und 8b wird das Wort „berufsbezogener“ jeweils durch „beruflicher“ ersetzt.
- b) In Muster 9 wird das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ und werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
- c) In Muster 10c werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
- d) In den Mustern 11f und 12a wird das Wort „berufsbezogener“ jeweils durch „beruflicher“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)**

Die Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Präsentationsprüfung“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 7, § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Die Projektprüfung (§ 16) oder die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch „Die Projektprüfung nach § 16 oder die Präsentationsprüfung nach § 21“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21**Präsentationsprüfung**

(1) Die Vorbereitung der Präsentation und die Erstellung des Portfolios erfolgen durch die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer vor den schriftlichen Prüfungen in der Verantwortung der Träger.

(2) Fach und Thema der Präsentationsprüfung müssen nach vorheriger Beratung durch die jeweils zuständige Lehrkraft der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses bis zu einem von dieser oder diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vorgelegt werden. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten Termin keine Mitteilung nach Satz 1 vor, so entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt, in welchem Fach und zu welchem Thema die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Präsentationsprüfung ablegt. Zuvor ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch die Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 1 zu setzen.

(3) Das Fach, in dem die Präsentationsprüfung stattfindet, muss eines der Fächer nach § 20 Abs. 4 sein. Ausgenommen sind die Fächer der vierten schriftlichen Arbeit nach § 20 Abs. 4 und der vierten mündlichen Prüfung nach § 22 Abs. 1. Die Bearbeitung fachübergreifender Aspekte ist möglich.

(4) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen der Fachkommission. Die Präsentationsprüfung wird von der jeweiligen Fachkommission beurteilt und bewertet. Hierbei sind fachliche und methodische Kompetenzen sowie Medieneinsatz als Bewertungskriterien zu Grunde zu legen. Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach Abs. 2 und 3 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der

⁴⁾ Ändert FFN 72-176

Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 5 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 5 aufweist, so gilt § 7 entsprechend.

(5) Über die Präsentationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Endnote der Präsentationsprüfung wird im Zeugnis als gesonderte Note eines Prüfungsfaches ausgewiesen. Im Zeugnis ist im Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach eine Präsentationsprüfung stattgefunden hat.“

5. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Präsentation“ durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
7. In den Anlagen 2a, 2b und 4 wird das Wort „Präsentation“ jeweils durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

§ 9 Abs. 8 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Wiederholung von Klausuren gilt § 34 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.“

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

§ 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen gilt § 34 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „berufsbezogenen“ durch „beruflichen“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert FFN 72-181

⁶⁾ Ändert FFN 72-186

⁷⁾ Ändert FFN 72-187

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft zur Förderung der individuellen Leistungserziehung entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Note“ die Wörter „oder Punktzahl“ eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7.1 Satz 5 in der Form, dass mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden sein müssen.“

3. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b Satz 3 wird das Wort „berufsbezogene“ durch „berufliche“ ersetzt.

4. In Anlage 2 Nr. 7.1 Satz 6 wird das Wort „berufsbezogenen“ durch „beruflichen“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾
Änderung der Pflichtstundenverordnung

Die Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191), geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (ABl. S. 792), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1 Wochenstunde,“ durch „1,5 Wochenstunden,“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 und 6 wird die Angabe „7“ jeweils durch „7,5“ ersetzt.

cc) In Nr. 7 wird die Angabe „1 Wochenstunde.“ durch „1,5 Wochenstunden.“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Tätigkeit als Beratungslehrkraft für Suchtprävention sowie als Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung ist je nach dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl in der Regel im Umfang einer halben bis einer Wochenstunde aus dem Schuldeputat zu gewähren, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle ausgeübt wird.“

⁸⁾ Ändert FFN 72-204

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anrechnung aus Altersgründen

(1) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden nach folgender Maßgabe:

1. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von einer Wochenstunde, ansonsten von einer halben Wochenstunde,
2. von dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von zwei Wochenstunden, ansonsten von einer Wochenstunde,
3. von dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von drei Wochenstunden, ansonsten von eineinhalb Wochenstunden.

(2) Für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor dem 1. August 2025 das 55. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Anrechnung nach Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von einer Wochenstunde, ansonsten von einer halben Wochenstunde,
2. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von zwei Wochenstunden, ansonsten von einer Wochenstunde.“

Artikel 9⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Anlagen 2a bis 2bm wie folgt gefasst:

„Anlage 2a Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 1. Ausbildungsabschnitt (zu § 11 Abs. 12)

Anlage 2am Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 1. Ausbildungsabschnitt – bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 12)

Anlage 2b Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (zu § 11 Abs. 12)

⁹⁾ Ändert FFN 72-207

Anlage 2bm Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B – bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 12)“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 9 bis 15 werden die Abs. 8 bis 14.
3. Die Anlage „Zeugnisformulare“ wird aufgehoben.
4. In den Überschriften der Anlagen 2a, 2am, 2b und 2bm wird jeweils die Angabe „zu § 11 Abs. 13“ durch „zu § 11 Abs. 12“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Berufswahlportfolio“
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 13 wird das Wort „Berufswahlpasses“ durch die Angabe „Berufswahlportfolios nach § 10“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berufswahlportfolio

(1) Das Portfolio zur beruflichen Orientierung (Berufswahlportfolio) unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler. Es hat den Zweck, sie zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen zu motivieren und spiegelt auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten wider.

(2) Das Berufswahlportfolio ist ab der Jahrgangsstufe 7, in der Berufsorientierungsstufe der Förderschule und im gymnasialen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 8 als verpflichtendes Schülerportfolio aufsteigend im Unterricht zu verwenden. Für die Arbeit mit dem Berufswahlportfolio ist von den Schulen sicherzustellen, dass die Nutzung im Rahmen der fächerübergreifenden beruflichen Orientierung fortgeführt wird. Im Falle eines Schulwechsels ist eine Weiterführung der Arbeit mit dem Portfolio der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

(3) Das Berufswahlportfolio wird den Schülerinnen und Schülern vom Land Hessen in digitaler Form bereit gestellt.

(4) Stimmen die Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler der Nutzung der digitalen Form nicht zu, ist den Schülerinnen und Schülern ein Berufswahlportfolio in Form einer zum Download bereitgestellten PDF-Datei als verpflichtendes Schülerportfolio zur Verfügung zu stellen.“

¹⁰⁾ Ändert FFN 72-209

Artikel 11¹⁾ **Änderung der Schul-Datenschutzverordnung**

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“

2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung

(1) Für die technische Umsetzung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung nach § 83 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes können Schulen digitale Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür dürfen personenbezogene Daten nach Anlage 1 und 2 dieser Verordnung verarbeitet werden.

(2) Die Datenverarbeitung kann mittels informationstechnischer Schnittstellen zu digitalen Schulverwaltungsverfahren sowie zu digitalen Verfahren für die pädagogische Arbeit erfolgen. Die technische Bereitstellung der Schnittstellen für die Schulen erfolgt ausschließlich durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Näheres zu den Nutzungsbedingungen und technisch-organisatorischen Maßnahmen wird durch Erlass geregelt.“

Artikel 12²⁾ **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b festgesetzte Altersgrenzen für die Einstellung“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Altersgrenzen für die Einstellung

a) in einen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Besonderheiten, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, und

b) in ein Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit

zur Erhaltung von Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit in den jeweiligen Laufbahnen und zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Dienstzeit und Versorgung; dabei können neben den Fällen eines Nachteilsausgleichs, Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere wenn bereits ein Beamtenverhältnis besteht oder bestanden hat, ein besonderes dienstliches Interesse, insbesondere ein Interesse an der Gewinnung oder Bindung, vorliegt oder der berufliche Werdegang die Anwendung der Altersgrenze unbillig erscheinen lässt; für diese Fälle sollen angemessene Obergrenzen für das Hinausschieben der Altersgrenzen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass kein Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgung entsteht, das auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände unangemessen wäre,“

¹⁾ Ändert FFN 72-225

²⁾ Ändert FFN 320-198

- b) Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 13¹³⁾
Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Einstellungsalter

(1) In das Beamtenverhältnis kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist. Dies gilt nicht für einen Wechsel aus dem Richterverhältnis in das Beamtenverhältnis und umgekehrt.

(2) Eine Einstellung ist ausnahmsweise bis zum Höchstalter von 60 Jahren möglich, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn keine anderen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender Vor- und Ausbildung sowie fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes vorhanden sind und die Gewinnung oder Erhaltung der oder des Bediensteten nur bei Übernahme in das Beamtenverhältnis erreicht werden kann.

(3) Über die Einstellung entscheidet in den Fällen des Abs. 2 die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts, soweit nicht die Landesregierung die Beamtinnen und Beamten ernennt.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Einstellungsalter für den Vorbereitungsdienst

(1) In einen Vorbereitungsdienst, der nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann eingestellt werden, wer höchstens 40 Jahre alt ist.

(2) Die Altersgrenze nach Abs. 1 gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 9 Abs. 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für in Vorklassen und der Eingangsstufe Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Laufbahn des gehobenen Schuldienstes gelten § 21 Abs. 2 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend. Es wird der Abschluss eines Bachelorstudiums in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder des Sozialwesens oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums vorausgesetzt. Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird eine hauptberufliche unterrichtende Tätigkeit im Schuldienst von lediglich zwei Jahren gefordert, wenn ein Zeugnis über die staatliche Anerkennung eines der in Satz 2 genannten Studienabschlüsse vorliegt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

¹³⁾ Ändert FFN 322-137

Artikel 14
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Art. 1 Nr. 8 und Nr. 14 Buchst. a am 1. August 2027 und
- b) Art. 12 und 13 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Mit diesem Artikelgesetz wird die Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) als Regelform umgesetzt. Schulen werden zudem insbesondere von Dokumentationspflichten oder Verfahrensvorgaben entlastet. Zudem werden einzelne Änderungsbedarfe aus der schulischen Praxis aufgegriffen.

Mit der Überführung des Schulversuchs BÜA in die Regelform bekennt sich das Land Hessen zum Ziel, Jugendliche bereits nach einem Jahr in eine duale Ausbildung zu vermitteln, wenngleich der Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses weiterhin möglich ist. In BÜA werden gezielt die überfachlichen Kompetenzen und damit die Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler gestärkt, folglich die Verweildauer im schulischen Übergangssystem reduziert und ein Übergang in die Ausbildung beschleunigt. Im Schulgesetz wird dazu BÜA als neue reguläre Berufsfachschule des Übergangssystems eingeführt. Innerhalb der Schulform der Berufsfachschule wird dafür der neue Typus Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung vorgesehen. Zugleich integriert BÜA die bisher bestehende zweijährige Berufsfachschule.

Zur Entlastung der Schulen und Lehrkräfte werden verschiedene Schulformverordnungen geändert, um bestimmte Dokumentationspflichten oder Verfahrensvorgaben an Schulen abzuschaffen.

Mit dem Artikelgesetz werden zudem angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wichtige Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen von Schule verankert. Damit wird Verbindlichkeit beispielsweise für die Bedeutung von Zusammenhalt in der Gesellschaft, die Bedeutung der Förderung von Sport und Ehrenamt und kultureller Bildung, die Stärkung der Vermittlung von Werten und Wertebildung sowie den Bevölkerungsschutz entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsauftrag hergestellt.

Ebenso wird mit dem Artikelgesetz der Einsatz digitaler Anwendungen an Schulen zukunftsorientiert gestärkt. Neben der neu eingeführten Möglichkeit, landesweit zentral vorzugeben, welche digitalen Anwendungen für die pädagogische Arbeit zu nutzen sind, erhalten Schulen ebenso die Zuständigkeit, selbst über die Verbindlichkeit der Nutzung weiterer Anwendungen in der Gesamtkonferenz zu entscheiden.

Das Artikelgesetz stärkt zudem die Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht. Die Ausrichtung auf eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung wird gesetzlich implementiert, die es ermöglicht, bereits vorhandene Daten etwa aus Lernstandserhebungen noch zielgerichteter für die Qualitätsentwicklung einzusetzen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a)

Schulen sind Orte der Wertevermittlung und demokratischen Partizipation, an denen die Bedeutung der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen vermitteln und Werte wie Respekt, Toleranz und Solidarität gelebt werden. Schulen müssen auch Orte der Demokratiebildung sein, damit das Zusammenleben in einer demokratisch verfassten Gesellschaft gelingen kann. Das Gesetz stärkt die schulische Werte- und Demokratievermittlung und hebt deren Bedeutung in der Gesellschaft insgesamt hervor. Dies ist angesichts zunehmender extremistischer und antisemitischer Vorfälle sowie vermehrter Gewalt und feindseligen Inhalten im digitalen Raum von besonderer Bedeutung.

Neben der Menschenwürde prägen Werte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität das gesellschaftliche Miteinander – ergänzt durch Tugenden wie Wertschätzung, Leistungsbereitschaft, Engagement, Disziplin und Höflichkeit. Das Miteinander und der Zusammenhalt einer pluralistischen Gesellschaft sind ohne die Anerkennung von gemeinsamen Werten nicht denkbar. Werte liefern Orientierungshilfen nicht nur für den schulischen Alltag, sondern für den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt.

Schülerinnen und Schüler erfahren so, dass ihre eigenen Haltungen und Handlungen das gesellschaftliche Miteinander mitgestalten und bereichern können. Indem dieses Lernziel in den Bildungs- und Erziehungszielen verankert wird, rücken die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch stärker in den Mittelpunkt des Unterrichts – und fördern so einen respektvollen und wertschätzenden Umgang sowohl in den Schulgemeinschaften als auch im gesellschaftlichen Miteinander außerhalb der Schule.

Neben redaktionellen Anpassungen wird zudem die Förderung von Sport und Ehrenamt im Bildungs- und Erziehungsauftrag ergänzt.

Schulen sollen Schülerinnen und Schüler gezielt dahingehend befähigen, Zugang zu einer aktiven und gesunden Lebensführung sowie zur gemeinschaftsfördernden Wirkung von Sport und ehrenamtlichen Engagement zu erhalten. Beides trägt entscheidend zur persönlichen Entwicklung und der Fähigkeit bei, demokratische Grundwerte zu leben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Ehrenamtliches Engagement stärkt Verantwortungsbereitschaft, Solidarität und die Erfahrung, dass eigenes Handeln einen positiven Einfluss auf die Gemeinschaft hat. Gleichzeitig fördern Bewegung und gemeinschaftlicher Sport Gesundheit, Teamgeist und Fairness und wirken damit präventiv gegen Konflikte und Gewaltbereitschaft. Durch die gesetzliche Verankerung von Sport, ehrenamtlichem Engagement und ihrer gemeinschaftsfördernden Wirkung wird der gesetzliche Auftrag der Schulen verstärkt, dass junge Menschen zu aktiver Mitgestaltung, sozialem Verantwortungsbewusstsein und einem respektvollen Miteinander befähigt werden sollen (Art. 26f und Art. 26g HV).

In Zeiten rascher und tiefgreifender Veränderungen kommt Kultureller Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eine essenzielle Bedeutung zu. Künstlerische Ausdrucksformen können dabei helfen, Eindrücke und Erfahrungen zu verarbeiten und den eigenen Platz in der Welt zu finden. Dies gilt insbesondere im Umgang mit Krisen und Konflikten. Kulturelle Bildung ist Teil der lebenslangen Allgemeinbildung und findet in der Auseinandersetzung des Menschen mit Kultur statt. Eine Gesellschaft, die die Kulturelle Bildung von Heranwachsenden stärkt, schafft damit zugleich wichtige Grundlagen für ihre eigene Zukunftsfähigkeit.

Junge Menschen sind nachweislich zunehmend mit Extremismus und verstörenden Inhalten im Internet konfrontiert. Starke Persönlichkeiten mit gefestigten Werten sind der beste Schutz dagegen. Kulturelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert wichtige Kompetenzen wie Kreativität, kritisches Denken, Ausdrucksvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu verstehen. Darüber hinaus stärkt sie das Vertrauen junger Menschen in ihre eigenen Stärken. In einer zunehmend digitalisierten und dynamischen Welt ist sie ein Motor für Innovation und kreatives Denken. Sie trägt zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes und unserer Werte bei. Gleichzeitig wirkt sie integrativ, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das soziale Miteinander und fördert Dialog und Toleranz. Somit dient Kulturelle Bildung nicht nur der Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch der Werte- und Demokratiebildung. Durch die gesetzliche Verankerung wird der gesetzliche Auftrag der Schulen zur Vermittlung Kultureller Bildung gestärkt (Art. 26e HV).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung zu Buchst. a).

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Die Ergänzung des Begriffs „Hochbegabte“ durch „Hochbegabte, leistungsstarke und potenziell leistungsfähige“ Schülerinnen und Schüler, die nach § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden, entspricht dem zeitgemäßen Standard und betont gleichzeitig die Bedeutung von Leistungsbereitschaft.

Die Erweiterung durch den kompetenzorientierten Leistungsbegriff richtet den Fokus stärker auf Faktoren der Begabungsentfaltung, wie beispielsweise Motivation, Ausdauer und die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Zugleich wird die Anschlussfähigkeit an Fragen der individuellen Förderung und die Erreichung hoher Leistungsziele gestärkt. Dies gilt sowohl für die schulische Bildung, als auch darüber hinaus. Die Förderung hochbegabter sowie leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler gehört im Kontext der individuellen Förderung zu den zentralen schulischen Aufgaben. Da ein hohes Leistungspotenzial nicht automatisch Erfolg in der Schule und das Erreichen des individuell bestmöglichen Bildungsziels bedeutet, bedürfen auch diese Schülerinnen und Schüler der gezielten Forderung und Förderung. Es gilt, ihre Talente früh zu erkennen, bei Bedarf beratend und diagnostizierend zur Seite zu stehen und das schulische und unterrichtliche Angebot auf die konkreten Bedürfnisse abzustimmen. Dies wird durch die gesetzliche Konkretisierung gewährleistet.

Zu Buchst. b)

Die Schule hat den Auftrag, Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vermitteln, sie in der Schule erfahrbar zu machen und dafür zu sorgen, dass sich die Schülerinnen und Schüler als mündige Bürgerinnen und Bürger für eine menschenwürdige, humane Gesellschaft einsetzen. Indem die schulische Wertevermittlung entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsauftrags verankert wird, werden die Voraussetzungen geschaffen, dass demokratische Werte und Tugenden Orientierungshilfen nicht nur für den schulischen Alltag, sondern für den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt liefern.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Die grundrechtskonforme Demokratiebildung und -erziehung ist eines der wichtigsten Ziele von Schule. Demokratie muss auf der Grundlage des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags im Elternhaus und in der Gesellschaft insgesamt, aber auch in der Schule erlernt, gelebt, gefördert, geschützt und verteidigt werden. Friedens-, freiheits- und demokratiegefährdende Tendenzen muss entschieden gesellschaftlich entgegen getreten werden, wofür die grundrechtskonforme Demokratieerziehung die Grundlage schafft. Deshalb wird die Demokratieerziehung als besondere Erziehungsaufgabe der Schulen gesetzlich verankert.

Eine gute physische und psychische Gesundheit wirkt sich auch in der Schule positiv aus: Herausforderungen werden besser bewältigt, das Konzentrieren fällt leichter und die Leistungsfähigkeit steigt. Die besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Gesundheitskompetenz bündelt alle Themen und Maßnahmen, die sich mit dem Thema Gesundheit und Schule befassen.

Viele Schülerinnen und Schüler können mit den Herausforderungen des Alltags gut umgehen, bei anderen kann hingegen aufgrund individueller Risikofaktoren und Belastungen die persönliche Resilienz nicht mehr ausreichen, um den Herausforderungen zu begegnen. Die Schule ist ein wichtiges Lebensumfeld und spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung psychischer Gesundheit als gleichwertiges Element neben der physischen Gesundheit.

Die Schärfung der gleichwertigen physischen und psychischen Gesundheitskompetenz als besondere Erziehungsaufgabe schafft die Grundlage dafür, dass diese Themen noch stärker im Prozess der Schulentwicklung mit dem Ziel der Verbesserung der Bildungsqualität verankert werden.

Zu Buchst. b)

Schulen erhalten zur Entlastung und Fokussierung auf die pädagogische Arbeit größere Freiheiten bei Dokumentationspflichten und Verfahrensvorgaben. Es wird den Schulen freigestellt, auf welcher Grundlage die Gesamtkonferenz über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung der besonderen Bildungs- und Erziehungsziele beschließt. Wird diese Entscheidung auf Grundlage einer Konzeption getroffen, muss diese nicht mehr bestimmten inhaltlichen oder formalen Anforderungen entsprechen.

Zu Nr. 4

Angesichts des branchenübergreifenden Fachkräftebedarfs gewinnt eine fundierte berufliche Orientierung weiter an Bedeutung. Die duale Ausbildung als bewährte Verbindung von schulischer Bildung und betrieblicher Praxis bildet dabei einen zentralen Pfeiler der Fachkräftesicherung. Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern leistet für eine systematische berufliche Orientierung einen wertvollen Beitrag, indem sie Schülerinnen und Schüler frühzeitig, praxisnah und schulformübergreifend auf ihre Berufs- beziehungsweise Studienwahl vorbereitet. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Kooperationen mit Einrichtungen der beruflichen Orientierung sowie der Aus- und Weiterbildung einschließlich solcher Einrichtungen in der Region wird sichergestellt, dass der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein Studium durch die Schulen vor Ort zielgerichtet vorbereitet und begleitet werden kann.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a)

Bisher war vorgesehen, dass in der Mittelstufe berufsbildende Inhalte vermittelt werden sollen. Berufsbildende Inhalte konzentrieren sich auf den Unterricht in der Berufsschule in der dualen Ausbildung, wo Theorie und Praxis verbunden werden, um gezielt Fachkräfte zu gewinnen.

Da in der Mittelstufenschule vor dem Hintergrund der Kooperation mit beruflichen Schulen die berufliche Orientierung im Vordergrund steht, erfolgen im Rahmen des Unterrichts an den beruflichen Schulen generelle Einblicke in die Arbeitswelten und deren Tätigkeiten. Damit einhergehend erfahren Schülerinnen und Schüler berufsbezogene sowie berufsübergreifende Kompetenzen. Zur Stärkung der Zielsetzungen der Mittelstufe werden daher künftig berufliche Kompetenzen vermittelt.

Zu Buchst. b)

In der Mittelstufenschule findet in Kooperation mit beruflichen Schulen eine berufliche Orientierung statt. Der Unterricht an den beruflichen Schulen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern generelle Einblicke in die Arbeitswelten und deren Tätigkeiten. Damit einhergehend erfahren Schülerinnen und Schüler berufsbezogene sowie berufsübergreifende Kompetenzen.

Berufsbezogener Unterricht (alt: § 23c Abs. 3) findet hingegen in der Berufsschule in der dualen Ausbildung statt, wo Theorie und Praxis verbunden werden, um gezielt Fachkräfte zu gewinnen. Das zugehörige Unterrichtsfach in der Mittelstufenschule verknüpft demnach berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen im „beruflichen Unterricht“.

Zu Nr. 6

Die Fachoberschule als studienqualifizierender Bildungsgang an beruflichen Schulen vermittelt im Unterschied zu allgemein bildenden Schulen berufliche Kompetenzen. Das unterrichtsbegleitende Praktikum während des ersten Ausbildungsjahres der Organisationsform A der Fachoberschule wird in seiner Bedeutung gestärkt, um den erfolgreichen Übergang in eine duale Ausbildung oder ein Studium anzubahnen. Um im Praktikum ausführliche berufliche Erfahrungen sammeln zu können, wird dieses zukünftig zwingend in Betrieben durchgeführt.

Zu Nr. 7

Die bisherige, fachlich ungenaue Formulierung „Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt“ entfällt. Zur Stärkung der Fachoberschule als studienqualifizierender Bildungsgang sollen sich die Schülerinnen und Schüler durch eine neue Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt fokussierter auf die Abschlussprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife konzentrieren.

Zu Nr. 8

Mit der Überführung des Schulversuchs Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) in die Regelform erfolgt eine Zusammenführung der Zweijährige Berufsfachschule (BFS2) und der Vollzeitschulform der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BZBV) zur Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) an beruflichen Schulen.

Die Möglichkeit für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder ohne Hauptschulabschluss auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet zu werden oder einen Schulabschluss nachträglich zu erwerben ist zukünftig nur noch in der Teilzeitform der „Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung“ (BZBT) an Berufsschulen möglich.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a)

Bislang ist an Berufsfachschulen nur das Erreichen eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses möglich. Mit der Überführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) in die Regelform kann an Berufsfachschulen neben dem dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss auch der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Abschluss erreicht werden.

Dies ist auf die Zusammenführung der beiden Vollzeitschultypen der Zweijährigen Berufsfachschule (BFS2) und der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BZBV) zurückzuführen: Die BFS2 führt bisher zu einem dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss und BZBV führt zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Künftig führt BÜA daher zu einem dem Hauptschulabschluss und dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss.

Zu Buchst. b)

Die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) wird mit der Überführung in die Regelform die beiden Bildungsgänge BFS2 und BZBV ablösen und muss somit neu im Hessischen Schulgesetz abgebildet werden.

Zu Nr. 10

Um mit den vorhandenen Ressourcen den Schülerinnen und Schülern in der BÜA eine möglichst maximale berufliche Orientierung anbieten zu können, wird mit dem neuen Abs. 2a in der Regel eine Fünfstufigkeit eingefordert. Monostrukturierte berufliche Schulen sind damit aufgefordert, durch eine Kooperation mit anderen BÜA-Schulen das Angebot zur beruflichen Orientierung entsprechend zu erweitern, der Verbundgedanke wird gestärkt und die maximale Nutzung vorhandener Ressourcen gefördert. Schulen in ländlichen Regionen sind aufgrund der größeren Entfernung für Schülerinnen und Schüler von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Fünfstufigkeit kann dabei durch drei Alternativen erreicht werden. Sie kann im einjährigen Bildungsgang oder im zweijährigen Bildungsgang erreicht werden. Als dritte Möglichkeit kann sie durch die gemeinsam in beiden Bildungsgängen bestehende Züchtigkeit erreicht werden.

Zu Nr. 11

Da bisher für das Aufnahmeverfahren sowohl für die Berufsfachschule als auch die Fachschulen keine Ermächtigung vorgesehen ist, wird eine Verordnungsermächtigung ergänzt. Durch die Einfügung ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung. In der neuen Nr. 5 des § 44 wird ergänzend die Bedeutung um landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben abgebildet.

Die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) gliedert sich in zwei unterschiedliche Bildungsgänge. Um einen Wechsel nach erfolgreicher Teilnahme an dem einjährigen Bildungsgang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs der BÜA zu ermöglichen, wird in der neuen Nr. 7 des § 44 eine Ermächtigung eingefügt.

Zu Nr. 12

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben die Möglichkeit, Bildungsgänge in Vollzeit oder in Teilzeit zu besuchen. Bislang erfolgte dies in den „Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung“ an einer Berufsschule (BZBV und BZBT).

Mit der Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) erfolgt der Besuch von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Teilzeit in den „Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung“ an Berufsschulen (BZBT) und in Vollzeit an beruflichen Schulen (BÜA). Folglich muss der Verweis in Nr. 8 um den Bezug zum § 41 Abs. 2 (Berufsfachschulen) erweitert werden.

Zu Nr. 13

Anknüpfend an die Begründung zu § 55 (Zu Nr. 12) soll der Wortlaut entsprechend erweitert werden.

Zu Nr. 14

Zu Buchst. a)

Ebenfalls anknüpfend an die Änderung im § 55 wird die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) als Anschlussmöglichkeit für Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen und die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, ergänzt.

Zu Buchst. b)

Weiter anknüpfend an die Änderung im § 55 ist eine Ergänzung erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Besuchs der Berufsschule stellen zu können. Dieser Antrag auf Verlängerung des Besuchs soll die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) ebenfalls umfassen.

Zu Nr. 15

Ein Kernelement der Berufsfachschule im Übergang in Ausbildung ist die Förderung und Stärkung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Daran anknüpfend erfolgt in den Zeugnissen eine Ausweisung des Arbeits- und Sozialverhaltens mittels personaler und sozialer Kompetenzen durch schriftliche Aussagen.

Zu Nr. 16

Datenschutzrechtliche Folgeänderung aufgrund der Implementierung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nr. 19 und 20.

Zu Nr. 17

Die Regelung ermöglicht nun auch für die pädagogische Arbeit eine verbindliche Vorgabe zur Nutzung einzelner Verfahren. Die Verbindlichkeit kann entweder zentral erfolgen, oder die Gesamtkonferenz einer Schule kann dazu einen Beschluss fassen.

Zu Nr. 18

§ 84 Abs. 3 regelt Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. Der bisherige Text wird zunächst rechtsförmlich neu formuliert. Zusätzlich wird mit der Nummer 2 ein weiterer Ausnahmetatbestand eingeführt, der wissenschaftliche und diagnostische Hausarbeiten nach § 21 und § 21a des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, die von Lehramtsstudierenden an hessischen Hochschulen verpflichtend anzufertigen sind, genehmigungsfrei stellt. Sofern diese Hausarbeiten Erhebungen an Schulen beinhalten, sind sie von der bisherigen Ausnahmeregelung des Abs. 3 nicht umfasst, da sie nicht „im Auftrag“ des HMKB durchgeführt werden. Da aber eine gesetzliche Verpflichtung der Studierenden zur Durchführung dieser Arbeiten besteht, wären Einzelgenehmigungen dieser Arbeiten durch das HMKB unangemessen. Die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, im Einzelfall über die Durchführung an der jeweiligen Schule zu entscheiden, bleibt von der Neuregelung unberührt. Mit der Änderung wird somit eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a)

Folgeänderung zu Nr. 16 und 20.

Zu Buchst. b)

Die Erweiterung der Staatlichen Schulaufsicht durch eine neu anzufügende Nr. 4 erfolgt aufgrund der Sicherstellung der gesetzlichen Aufsichtsvorgaben des Bundes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 1. August 2026.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen für den ihnen obliegenden Rechtsanspruch den Nachweis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für ihre Angebote in Tageseinrichtungen (Horte) führen. Der Anspruch des Kindes in Tageseinrichtungen gilt auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Für die ganztägigen Angebote des Landes ist die Staatliche Schulaufsicht gewährleistet.

Zu Nr. 20

Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung beschreibt die Strategie, systematisch datenbasierte Informationen in die Arbeit der Qualitätsentwicklung in Schulen einzubeziehen. Dabei werden Daten aus relevanten Quellen erhoben, analysiert, in den schulischen Kontext eingebettet und interpretiert. Ziel ist es, diese datengestützten Informationen in Handlungswissen umzuwandeln, um fundierte Entscheidungen zur Qualitätsentwicklung, bezogen auf den Unterricht oder die Schule insgesamt, zu ermöglichen. Somit trägt datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung in zentralen Bereichen von Schule (z.B. Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung individuelle Förderung) zur Qualitätsentwicklung bei.

Dabei werden externe und interne Daten aus verschiedenen bestehenden Datenquellen aus dem Schulbereich, z.B. statistische Daten, Evaluations- und Feedbackdaten, Zentrale Lernstandserhebungen, Vergleichsarbeiten und Lernstände aus Diagnose- und Förderinstrumenten für den Zweck einer datengestützten Qualitätsentwicklung systematisch zusammengeführt, analysiert und weiterverarbeitet.

Der Einsatz von digitalen Diagnose- und Förderinstrumenten im Unterricht ist dabei ein zentrales Element, bei dem Vorgaben zu einer verbindlichen Nutzung geklärt und ggf. angepasst werden müssen. Durch den Einsatz passgenauer Diagnose- und Förderinstrumente entstehen Verlaufsdaten, welche die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler dokumentieren. Lehrkräfte nutzen diese Lernverlaufsdaten zur individuellen Förderung, so dass die optimale Lernentwicklung einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers noch gezielter und datenbasiert unterstützt werden kann. Den Lernenden sowie deren Eltern wird die Kenntnisnahme und eine Übersicht der Verlaufsdaten (digital) ermöglicht, um eine noch stärkere Einbindung in den gemeinsamen Bildungsauftrag von Schule und Elternhaus zu erreichen. Lernverlaufsdaten können zudem

in Beratungsgesprächen zwischen Schule und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als objektive Kennzahlen zum Lernstand und zur Lernentwicklung genutzt werden.

Schulleitungen benötigen zur gezielten Qualitätsentwicklung und Evaluation von Entwicklungszielen Daten, die auf Klassenebene aggregiert sind. Für die Staatliche Schulaufsicht ist die Einsicht in aggregierte Daten zu Steuerungszwecken und zur Überprüfung der Wirksamkeit zentral angelegter Maßnahmen erforderlich. Dazu zählt auch die Verfügbarkeit aggregierter Daten der Zentralen Lernstandserhebungen für die Staatliche Schulaufsicht.

Zu Nr. 21

Klarstellende Ergänzung, dass die Verschwiegenheitspflicht auch für Schülervertretungen gilt.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b)

Die Zuständigkeit der Schulkonferenz wird erweitert. Sie entscheidet über das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch nach § 3 Abs. 9. Durch Ergänzung des § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes im Zuge der Änderung des Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) entstand die Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schutzkonzepts gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Zu Nr. 23

Als Folgeänderung zu Nr. 17 wird die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erweitert.

Zu Nr. 24

Die Ergänzung in Nr. 2 erfolgt aufgrund des Antrages von kommunaler Seite, die Finanzierung der profilergänzenden Angebote der Schulträger durch Elternbeiträge in ganztägig arbeitenden Schulen schulgesetzlich zu normieren. In unterschiedlichen Kontexten wurde von den Kommunen an das Land herangetragen, dass der ab dem Schuljahr 2026/2027 startende Rechtsanspruch und der damit einhergehende quantitative und qualitative Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote der Schulträger die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der Kommunen erfordert. Die Eigenbeiträge der Eltern für die Betreuungsangebote der Schulträger in ganztägig arbeitenden Schulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes müssen der Öffnung von Schule nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes dienen.

Zu Nr. 25

Für die nach Inkrafttreten des Art. 12a HV am 22. Dezember 2018 eingeführten oder geänderten datenschutzrechtlichen Regelungen des Hessischen Schulgesetzes in den §§ 83 bis 83b wird mit Blick auf die strengeren Anforderungen des Hessischen Staatsgerichtshofs zum Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 HV ein entsprechender Hinweis auf die Einschränkung des Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen aufgenommen.

Zu Nr. 26

Die Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung und das Auslaufen der zweijährigen Berufsfachschule erfordert Übergangsbestimmungen.

Zu Art. 2 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2

Die aktuell geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene, der Oberstufen- und Abiturverordnung, der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen, der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sehen ähnliche Regelungen zur Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten oder Klausuren) vor. So ist insbesondere eine schriftliche Arbeit zu wiederholen, wenn mehr als

die Hälfte der Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde. Leistungsbewertung ist dabei ein pädagogischer Prozess, der im Dienst der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht.

Aufgrund dieser Zielsetzung soll auch die Entscheidung über die Wiederholung schriftlicher Leistungsnachweise eine pädagogische Entscheidung sein. Der Automatismus einer verpflichtenden Wiederholung wird daher in den betroffenen Verordnungen gleichermaßen abgeschafft.

Das vereinheitlichte Vorgehen ermöglicht die pädagogische Entscheidungsfreiheit der Schulleiterinnen und Schulleitern, die nach Beratung mit der Lehrkraft über die Wiederholung der schriftlichen Arbeit jeweils entscheiden. Dies stärkt die Grundintention der Leistungserziehung, trägt zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte bei und führt sowohl zu einer schulorganisatorischen Entlastung als auch einem Zugewinn an Unterrichtszeit.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 6.

Es erfolgt hier und an anderen Stellen der Begründung ein Bezug auf die Änderungen in Artikel 3, da die dortige Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe diejenige Verordnung ist, an denen sich die Änderungen in Art. 2 und 4 orientieren.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 6.

Zu Buchst. c)

Es erfolgt eine Ergänzung des Verfahrens zur Festlegung von Fach und Thema oder Schwerpunktthema, in welchem die oder der Studierende die Präsentationsprüfung oder die mündliche Prüfung ablegt. Kommt die oder der Studierende den diesbezüglichen Mitteilungsverpflichtungen nicht nach, bestimmt hierüber die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen erfolgen sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. d)

Klarstellende Regelung zu den Folgen von Versäumnissen von Prüfungsterminen oder der gesamten Prüfung, wenn Studierende den Versäumnisgrund zu vertreten haben.

Zu Buchst. e)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 6.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 6.

Zu Buchst. c)

Aktuell ist die Abgabe einer nicht bewerteten Hausarbeit die Voraussetzung zur Zulassung zur Präsentationsprüfung der Abschlussprüfungen der Abendrealschule.

Dieses Prüfungsformat ist vor dem Hintergrund des mittlerweile verbreiteten Einsatzes von KI-Tools nicht mehr zeitgemäß.

Die Ersetzung der zu erstellenden Hausarbeit für die Präsentationsprüfung durch ein Portfolio ermöglicht ein zukunftsweisendes Prüfungsformat. Das Portfolio dient zudem der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler und stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sich inhaltlich auf die Präsentation vorbereitet haben.

Zu Buchst. d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Folgeänderung zur Anpassung der Zeugnisformulare.

Zu Art. 3 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zur Nr. 2

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a), um die Begriffsänderung in leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler umzusetzen.

Zu Nr. 3

Die Streichung der Darstellung der kommentierten Deutschnote in den Zeugnissen der Grundschule dient der Entlastung der Schulen von Dokumentationspflichten. Denn auch ohne die verpflichtende Ausgabe des Zeugnisbeiblattes erhalten die Eltern von Grundschulern die erforderlichen Informationen. Nach § 72 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sollen Lehrkräfte die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang über die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers sowie die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen informieren und beraten. Im Rahmen der bewährten Praxis zur Beratung und Information von Eltern können die verschiedenen Formate wie zum Beispiel Elterngesprächen, Elternabenden oder schriftliche Informationen ausreichend gewährleisten, dass die Eltern über die Leistungsentwicklung ihres Kindes im Bilde sind.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. b).

Zu Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 6

Alle Änderungen zu Nr. 6 dienen der Anpassung des Prüfungsformats der Präsentationsprüfung.

Zu Nr. 7

Diese Änderung dient der Umsetzung des aktualisierten Prüfungsformats der Präsentationsprüfung. Zudem wird das Portfolio eingeführt.

Zu Nr. 8

Folgeänderung zur Anpassung der Präsentationsprüfung.

Zu Nr. 9

Folgeänderung zur Anpassung der Zeugnisformulare.

Zu Art. 4 – Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 und 3

Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 6.

Zu Nr. 4

Diese Änderung dient der Umsetzung des aktualisierten Prüfungsformats der Präsentationsprüfung. Zudem wird das Portfolio eingeführt.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 5 – Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Auch in der Oberstufen- und Abiturverordnung erfolgen unter Verweis auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 die Anpassungen, um die Wiederholung von Klausuren in allen Schulformverordnungen einheitlich zu regeln.

Zu Art. 6 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Auch in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen erfolgen unter Verweis auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 die Anpassungen, um die Wiederholung von Klausuren in allen Schulformverordnungen einheitlich zu regeln

Zu Art. 7 – Änderung der Verordnung zur Gestaltung des SchulverhältnissesZu Nr. 1

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. b).

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Auch in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses erfolgen unter Verweis auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 die Anpassungen, um die Wiederholung von Klausuren in allen Schulformverordnungen einheitlich zu regeln.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung zu Buchst. a).

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. b).

Zu Nr. 4

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. b).

Zu Art. 8 – Änderung der Pflichtstundenverordnung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a)

Seit der Novellierung der Pflichtstundenverordnung zum 01.08.2017 erhalten nach § 6 Abs. 7 alle allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe I je eine Wochenstunde für Suchtprävention, wobei Förderschulen hiervon ausgenommen sind. Dafür wurde bei diesen Schulformen das Sockeldeputat des Schuldeputats um jeweils eine Wochenstunde erhöht.

Mit der Novellierung wird für alle anderen Schulformen, die aktuell nicht unter § 6 Abs. 7 fallen, das Sockeldeputat des Schuldeputats um 0,5 Wochenstunden für die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 6 Abs. 7 erhöht. Damit wird berücksichtigt, dass bei diesen Schulen auch in der Vergangenheit ein niedrigerer Bedarf im Vergleich zu den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I für die Suchtprävention vorlag.

Damit entfällt die bisherige Vergabe von Anrechnungsstunden an Beratungslehrkräfte über die Staatlichen Schulämter aus der Zuweisung über die Anlage 20.2 des Lehrerstellenzuweisungserlasses für Suchtprävention. Eine direkte Zuweisung der Stunden im Rahmen der Pflichtstundenverordnung verringert in erheblichem Maße den Verwaltungsaufwand für die Staatlichen Schulämter und bildet regelkonform ab, dass schulinterne und keine schulübergreifenden Aufgaben wahrgenommen werden. In der Anlage 20.2 des Lehrerstellenzuweisungserlasses verbleibt die benötigte Ressource für regionale und landesweite Koordination bzw. Fachberatung, da es sich hier um schulübergreifende Aufgaben handelt.

Zu Buchst. b)

Die Verpflichtung zur Gewährung einer Anrechnung für die Tätigkeit als Beratungslehrkraft für Suchtprävention wird auf alle Schulen erweitert, da nun auch die Sockeldeputate für die Schulformen außerhalb der Sekundarstufe I sowie für die Förderschulen erhöht wurden.

Da auch die regelmäßige Evaluation und Anpassung der Schutzkonzepte gegen Gewalt – analog zur Suchtprävention – eine verpflichtende Daueraufgabe von Schulen darstellt, die von Beratungslehrkräften wahrgenommen wird, wird § 6 Abs. 7 um die Beratung für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung erweitert.

Zugleich wird den Schulen ermöglicht, bedarfsgerecht über das Niveau der Entlastung für Suchtprävention oder Schutzkonzeptentwicklung zu entscheiden.

Zu Nr. 2

Die Neuregelung sieht einen späteren Beginn der Altersermäßigung sowie eine Anhebung der Ermäßigungsstunden ab Vollendung des 64. Lebensjahres vor.

Durch den Beginn der Altersermäßigung ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine Angleichung an die Regelungen der Mehrheit der anderen Bundesländer. Zugleich wird der Tatsache Rechnung getragen, dass seit 2012 ebenfalls das Ruhestandseintrittsalter schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird.

Durch die Erhöhung der Ermäßigungsstunden ab Vollendung des 64. Lebensjahres soll der Anreiz für diese Lehrkräfte erhöht werden, ihren Dienst bis zum regulären Ruhestandseintritt fortzusetzen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten für Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2026 bereits eine Altersermäßigung erhalten haben, die bisher geltenden Regelungen fort.

Zu Art. 9 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Auch in der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung in der Fachoberschule erfolgen unter Verweis auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 die Anpassungen, um die Wiederholung von Klausuren in allen Schulformverordnungen einheitlich zu regeln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Art. 10 – Änderung der Verordnung über die Berufliche Orientierung in SchulenZu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 3

Das Land Hessen stellt den Schülerinnen und Schülern ein Berufswahlportfolio nach § 10 VOBO zur Verfügung, welches die systematische Dokumentation und Reflexion des Berufsorientierungsprozesses gewährleistet und verbindlicher Bestandteil der schulischen Arbeit im Rahmen der Beruflichen Orientierung ist.

Bislang erfolgte die Bereitstellung in Form des gedruckten Berufswahlpasses. Da bereits eine zeitgemäße moderne digitale Lösung in Form der „berufswahlapp“ Hessen zur Verfügung steht, ist eine Fortführung der gedruckten Ausgabe weder wirtschaftlich noch pädagogisch sinnvoll. Das digitale Berufswahlportfolio soll für die Schülerinnen und Schüler das zentrale Portfolioinstrument werden, das sämtliche landesseitigen sowie regionalen Angebote der beruflichen Orientierung bündelt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zeitgemäß und kontinuierlich in ihrem Berufsorientierungsprozess zu unterstützen.

Zur Unterstützung der Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die das digitale Berufswahlportfolio nicht nutzen möchten oder deren Eltern der Nutzung nicht zustimmen, steht alternativ die bisherige Printfassung des Berufswahlpasses als digitaler Download zur Verfügung.

Zu Art. 11 – Änderung der Schul-DatenschutzverordnungZu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Folgeänderung zur Einführung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Zu Art. 12 – Änderung des Hessischen BeamtengesetzesZu Nr. 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird die Ermächtigungsgrundlage für Einstellungsaltersgrenzen bestimmter formuliert. Die bisherigen Nr. 4 und Nr. 5 werden zusammengefasst.

Hessische erstinstanzliche Verwaltungsgerichte haben gerügt, dass die aktuelle Ermächtigungsgrundlage in § 23 Abs. 2 Nr. 5 HBG den Anforderungen des Beschlusses des BVerfG vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12 im Hinblick auf die Bestimmtheit nicht genügt. Zur Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit soll die Ermächtigungsgrundlage insbesondere in ihrem Wortlaut, im Übrigen in ihrer Begründung konkretisiert werden.

Durch die Festlegung von Altersgrenzen für die Einstellung von Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern in den Vorbereitungsdienst oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe werden die Sicherung des Alimentsprinzips sowie des Lebenszeitprinzips (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG) einerseits und die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und

des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Art. 33 Abs. 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt.

Altersgrenzen für die Einstellung in Beamtenverhältnisse sind wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems. Sie tragen maßgeblich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungsansprüchen sicherzustellen. Die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Dienstzeit der Beamtin bzw. des Beamten einerseits und dem Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes andererseits ist dem Alimentations- und dem Lebenszeitprinzip immanent. Nach diesen Prinzipien ist die Versorgung Gegenleistung dafür, dass die Beamtinnen und Beamten ihr ganzes Arbeitsleben bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Dienst des Staates stellen. Vor diesem Hintergrund sind das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip auch geeignet, Altersgrenzen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 21. April 2015, 2 BvR 1322/12 und 2 BvR 1989/12, Rn. 80, juris). Dabei lässt sich der wirtschaftliche Wert der Altersversorgung nicht exakt zahlenmäßig bestimmen. Gleichwohl muss sich der Gesetzgeber bei der Ausübung des ihm bei der Festlegung von Altersgrenzen zustehenden Gestaltungsspielraums maßgeblich an den vorstehenden Prinzipien ausrichten und die Bedeutung der Altersgrenzen für das Versorgungssystem im Zusammenspiel mit den systemrelevanten Ruhestandsregelungen insgesamt im Blick behalten.

Ausgehend hiervon liegen der Ermächtigung, die Altersgrenzen für die Einstellung festzulegen, folgende für das beamtenrechtliche Versorgungssystem entscheidende Determinanten zu Grunde: Beamtinnen und Beamte treten grundsätzlich mit Erreichen der für sie jeweils geltenden Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (§ 33 Abs. 1 Satz 2 HBG).

Das Ruhegehalt bestimmt sich nach den Regelungen des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 HBeamtVG) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 6 HBeamtVG). Pro Dienstjahr wird ein Ruhegehalt von 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge „erdient“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 HBeamtVG). Das Versorgungsrecht sieht vor, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter nach 40 Dienstjahren den höchstmöglichen Versorgungssatz (71,75 Prozent) erlangt hat. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich erst nach einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren gewährt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG).

Allerdings sichert das Versorgungsrecht der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch eine Mindestversorgung zu. Zwei Arten der Mindestversorgung werden unterschieden: Ein amtsunabhängiger absoluter Betrag (62 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 HBeamtVG) und ein Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (mindestens 35 Prozent gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 HBeamtVG). Rechnerisch ergibt sich dieser Prozentsatz nach ungefähr 19,5 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

Die Überschreitung einer Differenz von mehr als 19,5 Jahren zwischen Einstellungsaltersgrenze und Ruhestandseintrittsalter kann sich aus verschiedenen Gründen rechtfertigen, die Einfluss auf das Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungszeit nehmen können.

Beispielhaft sind folgende Überlegungen:

- Es ist denkbar, dass das gesetzliche Ruhestandseintrittsalter in der Praxis flächendeckend nicht erreicht wird. Bei Überlegungen zur Einstellungsaltersgrenze handelt es sich letztlich um Prognosen zum Verhältnis von Dienstzeit und Versorgungszeit. Die Statistik über die tatsächlichen Ruhestandseintritte ist dafür relevante Grundlage.
- Neben Dienstzeiten, die die Beamtin oder der Beamte in einem Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbracht hat, werden gegebenenfalls auch sogenannte Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Es handelt sich vor allem um Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, in denen Erfahrungen und Kenntnisse erworben wurden, die zur Ernennung geführt haben (§ 10 HBeamtVG), sonstige Zeiten im Sinne von § 11 HBeamtVG oder Ausbildungszeiten (§ 12 HBeamtVG). Bei der Einstellung von lebensälteren Beamtinnen oder Beamten liegen solche Vordienstzeiten regelmäßig in erheblich größerem Umfang vor als bei lebensjüngeren Personen. Damit verschiebt sich das Verhältnis von tatsächlich geleisteter Dienstzeit und der Zeit des Ruhestands. Dies wird insbesondere nicht dadurch aufgewogen, dass Rentenansprüche aus einem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis zur Kürzung von Versorgungsansprüchen führen. Denn insoweit greift die Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 HBeamtVG, die als maßgeblich für die Höhe der Alimentation angesehen wird, die der Dienstherr hypothetisch im Falle einer „Nur Beamtenlaufbahn“ geschuldet hätte.
- Durch z. B. Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten der Pflege kann sich die Zeit zwischen Einstellungsaltersgrenze und (ggfls. Antrags-)Ruhestand zusätzlich vermindern, und dadurch weniger als 19,5 Jahre einer Dienstzeit in Vollzeittätigkeit betragen. Die Mindestversorgung steht dennoch zu. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Höhe eines Versorgungsabschlags wegen vorzeitigen Ruhestandes die Untergrenze an der Mindestversorgung findet. Diese darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.
- Über die Versorgungsleistungen hinaus laufen auch Beihilfeleistungen auf, die der Dienstherr der Beamtin und dem Beamten, der Versorgungsempfängerin und dem Versorgungsempfänger sowie auch den Hinterbliebenen für Belastungen im Krankheitsfall zahlt. Beihilfen werden

auch bei geringen aktiven Dienstzeiten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger lebenslang gezahlt, unabhängig von der Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

- Ein nicht geringer Anteil der Versetzungen in den Ruhestand erfolgt vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit.
- Längere Ruhestandszeiten von Angehörigen bestimmter Laufbahnen.

Auf die „Erhaltung von Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit in den jeweiligen Laufbahnen“ kann bei der Festlegung konkreter Altersgrenzen abgestellt werden, wenn z. B. im Polizeibereich sichergestellt werden muss, dass neu eingestellte Beamtinnen und Beamte in der Lage sein müssen, körperlich anstrengende Aufgaben über einen relativ langen Zeitraum ihrer beruflichen Laufbahn ausüben können. Auch im Rahmen dieser Erwägung muss die konkrete Altersgrenze verhältnismäßig sein, also zum einen geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen und zum andern nicht über das Erforderliche hinausgehen (vgl. EuGH, Urt. v. 13. November 2014 – C-416/13 (Mario Vital Pérez/Ayuntamiento de Oviedo), Rn. 45, juris).

Bezogen auf Ausnahmemöglichkeiten wird festgeschrieben, dass in der Verordnung auch die Höchstdauer festgelegt werden kann, bis zu der entsprechende Ausnahmetatbestände in Ansatz gebracht werden können. Ein Abweichen von Altersgrenzen soll im dienstlichen Interesse möglich sein, insbesondere wenn aus personalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an der Gewinnung oder Bindung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt, etwa bei langgedienten Tarifbeschäftigten, die sonst abgeworben werden könnten. Es können aber auch neben den Regelungen des Nachteilsausgleichs in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Umstände des beruflichen Fortkommens zu einer Ausnahme führen, wenn die Anwendung der Altersgrenze unbillig erscheinen würde. Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist beispielsweise auch möglich, wenn im Zeitpunkt der Antragsstellung die Altersgrenze noch nicht überschritten worden ist.

Der Begriff der Versetzung wird nicht mehr aufgeführt, da infolge des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags keine Fallgestaltung ersichtlich ist, die bei bund- oder länderübergreifenden Diensterwechseln zu Bedenken wäre.

Zu Buchst. b)

Nr. 5 wird infolge der Zusammenfassung mit Nr. 4 aufgehoben.

Zu Art. 13 – Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Zu Nr. 1

In Konsequenz der Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 23 HBG zu Einstellungsaltersgrenzen durch Art. 12 dieses Gesetzes wird durch den wortgleichen, zeitlich gestaffelten Neuerlass des § 11 HLVO sichergestellt, dass dieser vollumfänglich von der angepassten Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein kann. Hiermit wird den diesbezüglichen Anforderungen der Rechtsprechung aus BVerwG, Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21 – gefolgt.

Zu Nr. 2

In Konsequenz der Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 23 HBG zu Einstellungsaltersgrenzen durch Art. 12 dieses Gesetzes wird durch den zeitlich gestaffelten Neuerlass des § 18 HLVO sichergestellt, dass dieser vollumfänglich von der angepassten Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein kann. Hiermit wird den diesbezüglichen Anforderungen der Rechtsprechung aus BVerwG, Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21 – gefolgt. Zusätzlich erfolgt eine Aktualisierung des Verweises auf das Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Nr. 3

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Absolventinnen und Absolventen gleichwertiger Hochschulstudiengänge (im Folgenden Sozialpädagogen genannt) werden in Hessen u. a. in Eingangsstufen an Grundschulen oder als Vorklassenleitung in Grund- oder Förderschulen eingesetzt. In diesem Zusammenhang wird ihnen die Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben erteilt (§ 18 des Hessischen Schulgesetzes; §§ 10, 11 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)).

Soll diese Personengruppe die für das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) im gehobenen Schuldienst erforderliche Laufbahnbefähigung erwerben, so richtet sich der Erwerb bisher nach § 44 Abs. 1 Satz 2 HLVO. Hiernach gelten für Unterricht erteilende Sozialpädagogen, die in die Laufbahn gehobener Schuldienst eingestellt werden sollen, § 21 Abs. 2 HLVO sowie die §§ 22, 23 und 25 HLVO entsprechend. Im Ergebnis sind die Vorschriften über den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen sozialen Dienst entsprechend anzuwenden.

§ 25 HLVO sieht als weiteres Erfordernis für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen sozialen Dienstes und – wegen des Verweises in § 44 Abs. 1 Satz 2 HLVO – ebenfalls für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes die „staatliche Anerkennung“ vor, die sich nach den Vorschriften des Hessischen Sozialberufenerkennungsgesetzes richtet.

Dieser Verweis in § 44 Abs. 1 Satz 2 HLVO auf § 25 HLVO wird mit der vorliegenden Änderung gestrichen, wodurch das Erfordernis der „staatlichen Anerkennung“ für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes hier entfällt.

Aufgrund des Wegfalls dieses Verweises kann das zuständige Staatliche Schulamt künftig bei Bewerberinnen und Bewerbern, die keine „staatliche Anerkennung“ vorweisen können, jedoch ebenso gut qualifiziert sind, grundsätzlich über die Einstellung in die Laufbahn gehobener Schuldienst entscheiden und diese ernennen.

Der Wegfall des Erfordernisses der „staatlichen Anerkennung“ für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes wird damit nicht nur den Einstellungsprozess entbürokratisieren, sondern darüber hinaus auch den Bewerberkreis erweitern und damit der Fachkräftegewinnung dienen.

Ohne die staatliche Anerkennung entfällt allerdings auch die Privilegierung im Hinblick auf die Dauer der beizubringenden Berufserfahrung. Sie beträgt dann – wie regelmäßig – zweieinhalb Jahre.

Zu Art. 14 - Zuständigkeitsvorbehalt

Diese Vorschrift erlaubt es, die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Verwaltungsrecht untergesetzlich zu ändern.

Zu Art. 15 – Inkrafttreten

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 Buchst. a gibt in Abweichung von Satz 1 vor, dass die Änderungen für die in § 39 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes bestimmten Bildungsgänge für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder ohne Hauptschulabschluss, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen, erst am 1. August 2027 in Kraft treten. Buchst. b regelt in Abweichung zu Satz 1, dass die Änderungen im Hessischen Beamtengesetz und in der Hessischen Laufbahnverordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

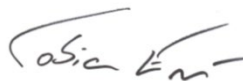
Wiesbaden, 21. April 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert